

99013016012001

Sorgeregister, Auskunft über die Alleinsorge anfordern

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005209-99013016012001/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013016012001
Leistungsbezeichnung I	Sorgeregister, Auskunft über die Alleinsorge anfordern
Leistungsbezeichnung II	Sorgeregister, Auskunft über die Alleinsorge anfordern
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 58 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister
Teaser	Wenn Sie als Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet und keine Eintragungen in das Sorgeregister erfolgt sind, können Sie beim zuständigen Jugendamt eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht anfordern.
Volltext	Antrag für eine schriftliche Auskunft über die Alleinsorge aus dem Sorgeregister Wenn Sie als Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet und keine Eintragungen in das Sorgeregister erfolgt sind, können Sie beim zuständigen Jugendamt eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht anfordern. Durch das Jugendamt wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern ein Sorgeregister geführt. In diesem Verzeichnis werden Eintragungen vorgenommen, wenn • Sorgeerklärungen abgegeben werden, • aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung das Sorgerecht ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder • das Sorgerecht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater übertragen worden ist. Enthält das Sorgeregister keine Eintragung, wird Ihnen das alleinige Sorgerecht bestätigt.
Erforderliche Unterlagen	Identifikationsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
Voraussetzungen	• Geburtsdatum des Kindes • Geburtsort des Kindes

Modul	Sachverhalt
	• Namen des Kindes, den es zum Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt geführt hat
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Online-Antrag • Melden Sie sich am Servicekonto an. Besitzen Sie noch kein Servicekonto, richten Sie dieses unter "Kostenfreies Servicekonto registrieren" ein. • Betätigen Sie die Schaltfläche unter Onlineantrag. • Füllen Sie die Datenfelder nach Anleitung aus und laden die erforderlichen Nachweise hoch. Sie können die Angaben jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen. Zwischengespeicherte Versionen finden Sie unter "Meine Onlineanträge" in Ihrem Servicekonto. • Sind alle Datenfelder befüllt, schließen Sie die Antragstellung ab. Die Daten werden der zuständigen Stelle übermittelt. • Die Bestätigung des Eingangs finden Sie im Posteingang Ihres Servicekontos. Bei eingehenden Nachrichten erhalten Sie eine Benachrichtigung an Ihre persönliche E-Mail-Adresse. Schriftlicher Antrag • Ein schriftlicher Antrag ist formlos möglich. Soweit verfügbar, nutzen Sie zur Beantragung bereitgestellte Formulare. Reichen Sie den Antrag bei der zuständigen Stelle ein. Sie können die Unterlagen elektronisch per E-Mail übermitteln. Prüfung • Das zuständige Jugendamt ermittelt anhand Ihrer Angaben, ob Eintragungen im Sorgeregister vorhanden sind. • Wurden keine Eintragungen in das Sorgeregister gemacht, wird Ihnen das alleinige Sorgerecht bestätigt.
Bearbeitungsdauer	3 Tage bis 6 Wochen
Frist	Keine
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	